

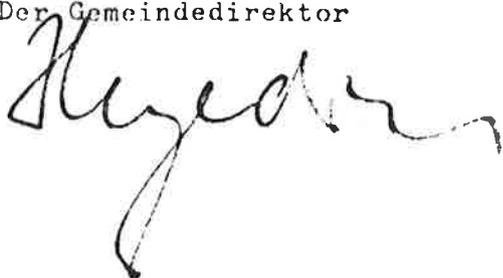
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Ella Hinsch" der Gemeinde Wischhafen

B e g r ü n d u n g

- Umfang der Planänderung: Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Ella Hinsch" betrifft die Flurstücke 176/31 und 176/35 der Flur 20 in der Gemarkung Wischhafen.
- Anlaß, Ziel und Zweck der Planänderung: Die Planänderung wird vorgenommen, da die Ausnutzung der betroffenen Grundstücke durch die Ausweisung der Baugrenze im Vergleich zu den anderen Grundstücken im Planbereich des Bebauungsplanes zu stark eingeschränkt wird.
- Ziel der Planänderung ist eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen, um eine größere Auswahlmöglichkeit in Bezug auf die Anordnung der Wohngebäude auf den Grundstücken zu bieten.
- Einzelheiten der Planänderung: Die überbaubare Fläche der Grundstücke ist im Bereich der Planstraße B mit einem Abstand von 11 m zum Ende der Planstraße B festgesetzt.
- Diese Festsetzung war getroffen, da im seinerzeitigen Planaufstellungsverfahren am Ende der Planstraße B zunächst ein Wendehammer vorgesehen war. Bei Wegfall des Wendehammers wurde die Baugrenze nicht berichtigt.
- Da diese Grundstücke durch die Ausweisung eine unverhältnismäßige Benachteiligung gegenüber den anderen Grundstücken im Planbereich des Bebauungsplanes erfahren, wird die Baugrenze in einem Abstand von 3 m zum Ende der Planstraße B festgesetzt.

2161 Wischhafen, den 18. Dezember 1981

GEMEINDE WISCHHAFFEN
Der Gemeindedirektor



Diese Änderung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG.

Der Rat der Gemeinde hat diese Begründung in seiner Sitzung am 26. 4. 1982 beschlossen.

Wischhafen, den 14.

GEMEINDE WISCHHAFFEN
Der Gemeindedirektor

F.V. Höpfer



Auszug

~~aus der Niederschrift des Rates / Amtsblattes für Ausschusses~~
~~den Landkreis Stade~~
Nr. 34 vom 02. 09. 1982

264. Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ella Hirsch“ der Gemeinde Wischhafen

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18. 08. 76 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18. 10. 77 (nds. GVBl. S. 497) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wischhafen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ella Hirsch“, bestehend aus der Planzeichnung in seiner Sitzung am 26. 04. 82 als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ella Hirsch“ betrifft die Flurstücke 176/31 und 176/35 der Flur 20 in der Gemarkung Wischhafen.

Da die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) durchgeführt wurde und in diesem Verfahren keinerlei Bedenken geltend gemacht wurden, ist eine Genehmigung dieser Änderung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ella Hirsch“ tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ in Kraft. Der Bebauungsplan und die Begründung werden ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeinde Wischhafen, Stader Straße 109, 2161 Wischhafen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Änderung des Bebauungsplanes ist mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung des Bebauungsplanes – § 11 und 12 Bundesbaugesetz – unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Wischhafen geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 j–44 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 76 (BGBl. I S. 2256) und des § 44 c Abs. 2 des BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2161 Wischhafen, den 27. 08. 1982

GEMEINDE WISCHHAFEN
Der Gemeindedirektor
Hagedorn

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Ella Hinsch" der Gemeinde Wischhafen

B e g r ü n d u n g

Umfang der Planänderung: Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Ella Hinsch" betrifft den gesamten Planbereich.

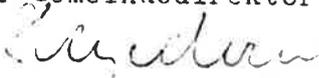
Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 "Ella Hinsch" der Gemeinde Wischhafen erfaßt ein Gebiet in der Flur 20, Gemarkung Wischhafen und wird begrenzt im Nordosten durch das Flurstück 184/1, im Nordwesten durch das Flurstück 209/10, im Südwesten durch die Flurstücke 212/6 und 212/1 und im Südosten durch die Kreisstraße 13 und durch die Flurstücke 176/7, 408/179 und 179/1.

Anlaß, Ziel und Zweck der Planänderung: Die Planänderung wird vorgenommen, da sich zum Teil im Plangebiet recht kleine Grundstücke befinden und bei der bisherigen Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,25 keine etwas größeren Gebäude errichtet werden können.

Aus diesem Grunde wird die Grundflächenzahl im gesamten Planbereich auf 0,4 festgesetzt.

2161 Wischhafen, den 28. Dezember 1981

GEMEINDE WISCHHAFFEN
Der Gemeindedirektor



S a t z u n g

der Gemeinde Wischhafen über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Ella Hinsch"

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl.I.S.2256,ber.S.3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl.S.949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds.GVB1.S.497), ~~zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1980 (Nds.GVB1.S.385)~~, hat der Rat der Gemeinde Wischhafen diese Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Ella Hinsch" in seiner Sitzung am 28.09.1982 beschlossen.

geändert
29.12.82
Kup
21.1.83
1.13

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 8 "Ella Hinsch" befindet sich in der Flur 20, Gemarkung Wischhafen, und wird begrenzt im Nordosten durch das Flurstück 184/1, im Nordwesten durch das Flurstück 209/10, im Südwesten durch die Flurstücke 212/6 und 212/1 und im Südosten durch die Kreisstraße 13 und durch die Flurstück 176/7, 408/179 und 179/1.

Die Grundflächenzahl wird im gesamten Planbereich auf 0,4 festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Wischhafen, den 28. September 1982

Bürgermeister 

Gemeindedirektor 

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.12.81 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Ella Hinsch" beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 30.12.81 ortsüblich bekanntgemacht.

Wischhafen, den 02.11.82

.....
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.06.82 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.07.82 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 02.08.82 bis 03.09.82 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentliche ausgelegen.

Wischhafen, den 02.11.82

.....
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 28.09.82 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Wischhafen, den 02.11.82

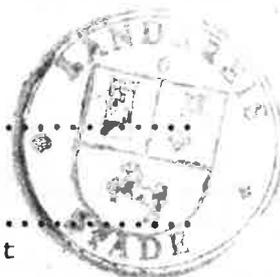
.....
Gemeindedirektor

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Stade (Az.: 61.06.7.382A) vom heutigen Tage unter Auflagen/~~mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/~~teilweise genehmigt~~.

Stade, den 29. Dez. 1982

Genehmigungsbehörde

Landkreis Stade
.....
Unterschrift



Die Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG bekanntgemacht worden (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 2 v. 13.1.1983, Aushang vom 6.1.83 - 25.1.1983)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 13.1.1983 rechtsverbindlich geworden.

Wischhafen, den 28.1.1983

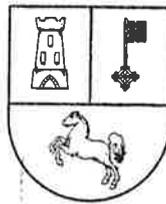
.....
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen nicht geltend gemacht worden.

Wischhafen, den 19.1.1984

.....
Gemeindedirektor

gez. Hagedorn



Landkreis Stade · Postfach 1609, 2160 Stade

Gegen Empfangsbekanntnis *12*

Dienststelle: Planungsamt

Gemeinde Wischhafen

Dienstgebäude: Am Sande 2

2161 Wischhafen

Auskunft erteilt: Herr Marklein

Telefon Durchwahl: (04141) 12 270

Zimmer: 88

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)

Landkreis Stade,

61.06.7.38.2.A-Ma/Schu.-

den 20. Dezember 1982

Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8
„Ella Hirsch“ der Gemeinde Wischhafen;
hier: Genehmigungsantrag vom 1.11.1982, Eing. 4.11.82

Gemäß § 11 BBauG genehmige ich die am 28.9.1982 vom Rat der Gemeinde Wischhafen beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ella Hirsch“. Die Genehmigung wird mit folgender Auflage erteilt:

In die Präambel der Satzung ist die Neufassung der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 28, Seite 229, einzusetzen.

Begründung:

Das Einsetzen der neuesten Gesetzesgrundlage ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gem. § 133 Abs. 2 NGO innerhalb eines Monats nach Zustellung Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 2160 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrage:

Schröder

9. **Bekanntmachung**
Satzung der Gemeinde Wischhafen über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ella Hinsch“

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Wischhafen diese Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ella Hinsch“ in seiner Sitzung am 28. 09. 1982 beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Ella Hinsch“ befindet sich in der Flur 20, Gemarkung Wischhafen, und wird begrenzt im Nordosten durch das Flurstück 184/1, im Nordwesten durch das Flurstück 209/10, im Südwesten durch die Flurstücke 212/6 und 212/1 und im Südosten durch die Kreisstraße 13 und durch die Flurstücke 176/7, 408/179 und 179/1.

Die Grundflächenzahl wird im gesamten Planbereich auf 0 festgesetzt.

0,4

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Wischhafen, den 28. September 1982

GEMEINDE WISCHHAFEN

gez. Toborg
Bürgermeister

gez. Hagedorn
Gemeindedirektor

(L. S.)

Der Landkreis Stade hat diese Änderung mit Verfügung vom 20. 12. 1982 – Az.: 61.06.7.38.2.A-Ma/Schu.-gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ rechtsverbindlich.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung werden ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeinde Wischhafen, Stader Straße 109, 2161 Wischhafen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Änderung des Bebauungsplanes ist mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung des Bebauungsplanes – §§ 11 und 12 BBauG – unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Wischhafen geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 38j–44 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 76 (BGBl. I S. 2256) und des § 44 c Abs. 2 des BBauG über die

Erlöschung von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2161 Wischhafen, den 29. 12. 1982

GEMEINDE WISCHHAFEN
Der Gemeindedirektor